

BLUCLAD ist ein Erzeugnis im Sinne der REACH-Verordnung (EG) Nr 1907/2006, Artikel 3 (3) und GHS-Verordnung (EG) 1272/2008, Artikel 2 (9). Ein Sicherheitsdatenblatt muss für dieses Erzeugnis nicht zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist in dem Erzeugnis, für welches diese Sicherheitsinformation abgegeben wird, kein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) enthalten und auch kein Stoff enthalten, dessen Gebrauch eingeschränkt ist oder der auf der „Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Eigenschaften eines Stoffes“ aufgeführt ist.

Auch wenn es für dieses Erzeugnis keine Verpflichtung für eine Einstufung oder Kennzeichnung gibt (gem. Art 4 Rechtsvorschrift EC Nr. 1272/2008), hat Etex Group entschieden einige Informationen wie Identifikation, Erste Hilfe Maßnahmen, Begrenzung und Überwachung der Exposition, Entsorgung und Transport bereit zu stellen. Diese Sicherheitsinformation beinhaltet Hinweise, für alle industriellen und professionellen Anwender, über den sicheren Umgang mit diesem Erzeugnis.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Erzeugnisses und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Erzeugnis
Produktname : BLUCLAD
Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Erzeugnisses und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Verwendung des Erzeugnisses

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Faserzementbauplatte, verwendet als Trägerplatte für Außenputz

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

ETERNIT N.V.
Kuiermansstraat 1
1880 Kapelle-op-den-Bos - BELGIUM
T +32 15 71 71 71
info.belnelux@equitone.com

Sonstige

Etex Germany Exteriors GmbH
Dyckerhoffstraße 95 - 105
59269 Beckum - GERMANY
T +49 2525 69 0
info.exteriors.de@etexgroup.com

Sonstige

Etex Baltic
J. Dalinkevičiaus g. 2H
85118 Naujoji Akmenė - LITHUANIA
T +370 616 22000
eternit@eternit.com

Sonstige

Etex Ireland Ltd
Kilkenny Road, Athy R14VN84
Kildare - IRELAND
T +353 598631316
info.ireland@etexgroup.com

Sonstige

Etex France Building Performance S.A.
500 rue Marcel Demonque, Agroparc - CS70088
84915 Avignon Cedex 9 - FRANCE
T +33 (0)432 44 44 44
fds.efbp@etexgroup.com - www.promat.fr

Sonstige

Eternit BV
Haven 12
7471 LV Goor - NETHERLANDS
T 0800 236 87 32
info.belnelux@equitone.com

Sonstige

Etex Nordic A/S
Vendersgade 74
7000 Fredericia - DENMARK
T +45 73 66 19 99
etexnordic-dk@etexgroup.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Bitte eine regionale GIFTZENTRALE oder Notfallnummer kontaktieren.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)
Deutschland	Vergiftungs-Informations-Zentrale Universitätsklinikum Freiburg, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin	Breisacher Str. 86b 79110	+49 (0) 761 19240	
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+352 8002 5500	Kostenlose Telefonnummer, rund um die Uhr erreichbar Experten beantworten alle dringenden Fragen zu gefährlichen Produkten auf Französisch, Holländisch und Englisch
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145 +41 44 251 51 51	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Erzeugnisses

Nicht anwendbar: Produkte unterliegen keiner Klassifikationsverpflichtung (Art 4 Verordnung (EC) No 1272/2008)

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt unterliegt nicht der Etikettierung gemäß den EG-Richtlinien oder den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Freisetzen von hohen Staubkonzentrationen ist unwahrscheinlich bei normalen Handhabung.
Während der mechanischen Bearbeitung des Produktes (Sägen, Schleifen, Bohren) kann Staub entstehen. Wie bei den meisten Typen von belästigender Staub kann übermäßiges Einatmen von Staub Reizung der Bronchien verursachen. Kommen vor: Augenreizung, Schleimhautreiz und Reizung der Haut.
Die Handhabung und Bearbeitung von diesem Produkt kann zur Freisetzung von Quarzhaltigen Staub führen. Das Einatmen von Quarzstaub, insbesondere der feine (lungengängig) Staubanteil, kann in hohen Konzentrationen oder über einen längeren Zeitraum zu Lungenerkrankung (Silikose) und einem erhöhten Risiko von Lungenkrebs führen. Zementgebundene Produkte, die bei Kontakt mit Wasser oder Schweiß benetzt werden, können zu Hautirritationen führen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

3.3. Erzeugnis

Inhaltsstoffe : Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Erzeugnis, nicht um einen Stoff oder eine Zubereitung. Es wird mit Zement, Quarzsand, Zellulose, Wollastonit, Wasser und Zusatzstoffen hergestellt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Aufenthalt an der frischen Luft. Wasser trinken.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Spezifische Erste-Hilfe-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Das Auge nicht reiben. Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Einnahme unwahrscheinlich aufgrund der Produktform. Kein Erbrechen auslösen. Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann vorübergehend eine Reizung/Hautausschlag verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Zementgebundene Produkte, die bei Kontakt mit Wasser oder Schweiß benetzt werden, können zu Hautirritationen führen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenkontakt mit Staub kann zu vorübergehenden Reizungen oder Entzündungen der Augen führen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung durch Verschlucken zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmassnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Verpackungen können brennen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Bildung von Staub minimieren. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Der anhaftende Staub ist entweder durch Befeuchten zu binden oder durch geeignete Saugvorrichtungen mit entsprechenden Filtern zu entfernen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Maßnahmen bei Staub : Staubausbreitung vermeiden. Der anhaftende Staub ist entweder durch Befeuchten zu binden oder durch geeignete Saugvorrichtungen mit entsprechenden Filtern zu entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Notfallmaßnahmen : Freisetzung von Staub stoppen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Staubausbreitung vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Geschlossene Behälter verwenden zur Vermeidung von Staubbefreiung.

Reinigungsverfahren : Um eine Staubexposition zu vermeiden, ist Trockenkehren nicht zulässig.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Stäube, die bei der Bearbeitung anfallen, mit geeigneten Filtersystemen abzusaugen. Dabei sind die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte für Schadstoffe in der Luft zu beachten. Dies gilt für allgemeine und für alveolengängige, z.B. quarzhaltige Stäube.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Immer Atemschutzausrüstungen verwenden wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dem Staub ausgesetzt zu werden, oder wenn abgesehen werden kann, dass die höchsten zulässigen Konzentrationen von Staub in der Luft überschritten werden. Hierzu sind die örtlich geltenden Bestimmungen anzuwenden. Staub mit Staubsauger sammeln oder mit Wasser befeuchten und zusammenfegen. Arbeiten in gut belüfteten Räumen. Werkzeugen benutzen mit angepasster Staubabzugsanlage.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Witterungseinflüssen geschützt lagern. Die Produkte müssen abgedeckt und vor Sonnenlicht und Regen geschützt werden, auch während des Transports.

Lager : Paletten sollten auf einer ebenen Fläche, in einem trockenen, überdachten, frostsicheren und gut belüfteten Bereich gelagert werden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Für weitere Informationen zur Anwendung dieses Produkts verweisen wir auf unsere Technischen Informationen oder unsere regionalen Geschäftsstellen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

BLUCLAD	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einateubarer Staub)	10 mg/m ³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	6 mg/m ³
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einateubarer Staub)	10 mg/m ³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	3 mg/m ³
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Rechtlicher Bezug	TRGS 900
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (Allgemeine AGW-Daten)	
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einateubarer Staub)	10 mg/m ³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	1,25 mg/m ³
Luxemburg - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einateubarer Staub)	10 mg/m ³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	6 mg/m ³
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Staub, allgemeiner Grenzwert (einateubarer Staub)	10 mg/m ³

Kristallines Siliciumdioxid (Quarz) (14808-60-7)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Silica crystalline (Quartz)
IOEL TWA	0,1 mg/m ³ alveolengängig
Anmerkung	(Year of adoption 2003)
Rechtlicher Bezug	Directive EU 2017/2398
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Quarz
MAK (OEL TWA)	0,15 mg/m ³

Kristallines Siliciumdioxid (Quarz) (14808-60-7)	
Anmerkung	Krebserzeugend: III C
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 186/2015
Österreich - Biologische Grenzwerte	
Lokale Bezeichnung	Quarz Staub
Anmerkung	Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: Bei Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Lungenfunktion. Diese liegt jedenfalls vor, wenn nach mehrmaliger Messung der beste gemessene Wert den für den/die Untersuchte/n maßgebenden Sollwert um 20% unterschreitet bzw. den MEF50-Sollwert um 50% unterschreitet. Eine vorzeitige Folgeuntersuchung ist jedoch nicht erforderlich, wenn im Vergleich zu Vorbefunden der altersabhängige physiologische Abfall der 1-Sekundenkapazität (FEV1) von 40 ml/Jahr nicht überschritten wird oder aus der Beurteilung des Kurvenverlaufes der Forcierten Vitalkapazität (FVC) eine eingeschränkte Mitarbeit des Untersuchten/der Untersuchten ersichtlich ist. Der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen beträgt bei Eignung: zwei Jahre bzw. für die Röntgenuntersuchung 4 Jahre; bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: ein Jahr. Sofern eine vorzeitige Folgeuntersuchung lediglich auf Grund veränderter Lungenfunktionswerte erfolgt, ist die Lungenfunktionsprüfung durchzuführen, jedoch keine Röntgen-Aufnahme anzufertigen.
Rechtlicher Bezug	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017 (VGÜ 2017)
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Silices cristallines: quartz (poussières alvéolaires) # Siliciumdioxide (kristallijn): kwarts (inadembedbaar stof)
OEL TWA	0,1 mg/m ³
Anmerkung	C: la mention "C" signifie que l'agent en question relève du champ d'application du titre 2 relatif aux agents cancérogènes, mutagènes et reprotoïques du livre VI du code de bien-être au travail. # C: de vermelding "C" betekent dat het betrokken agens valt onder het toepassingsgebied van titel 2 betreffende kankerverwekkende, mutagene en reprotoxische agentia van boek VI van de codex over het welzijn op het werk.
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 21/01/2020
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Quarz, alveolengängigen Staub
Anmerkung	TRGS 559
Luxemburg - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Silices cristallines, quartz (poussières alvéolaires)
OEL TWA	0,15 mg/m ³
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Dioxyde de silicium cristallisé [Quartz, Cristobalite, Tridymite] / Siliciumdioxid, kristallin [Quarz, Tridymit, Cristobalit]
MAK (OEL TWA)	0,15 mg/m ³ (a) / (a)
Notation	C1A, SSC, P / C1A, SSC, P
Anmerkung	HSE, NIOSH, OSHA
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2020

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Die Staubabsaugung ist mit geeigneten Filtern durchzuführen. Stäube, die bei der Bearbeitung anfallen, sind entsprechend BGI 5047 -mineralischer Staub abzusaugen. Bei der Bearbeitung (z.B. Sägen, Bohren, Schleifen) sind die aktuellen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für Schadstoffe in der Luft für allgemeine und alveolengängige Stäube, sowie für Staubgrenze für Quarzstäube einzuhalten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Berührung mit den Augen vermeiden. Bei der mechanischen Bearbeitung ist eine Schutzbrille zu tragen.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Hautkontakt vermeiden. Zum Schutz von Verletzungen und direktem Hautkontakt ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu benutzen.

Handschutz:

Nicht mit bloßen Händen handhaben. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Das primäre Ziel ist, eine Staubeentwicklung zu vermeiden. Atemschutz (z.B. P2 Maske) tragen, wenn bei der Bearbeitung eine Staubabsaugung nicht möglich ist bzw. die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden. (Wenn mehr als 10 x die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden, ist eine P3-Maske notwendig).

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest
Farbe : Gebrochenes Weiß.

Aussehen	: Tafel.
Geruch	: Keine.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht entzündlich
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: ≈ 10
pH Lösung	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Nicht anwendbar
Löslichkeit	: wasserunlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht anwendbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: $\approx 1150 \text{ kg/m}^3$ Nominale
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht anwendbar
Partikelgröße	: Nicht verfügbar
Partikelgrößenverteilung	: Nicht verfügbar
Partikelform	: Nicht verfügbar
Seitenverhältnis der Partikel	: Nicht verfügbar
Partikelaggregatzustand	: Nicht verfügbar
Partikelabsorptionszustand	: Nicht verfügbar
Partikelspezifische Oberfläche	: Nicht verfügbar
Partikelstaubigkeit	: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Relative Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht anwendbar
(Butylacetat=1)

Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Ether=1) : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

BLUCLAD

Sicherheitsinformation

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: ≈ 10
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft pH-Wert: ≈ 10
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft

Kristallines Siliciumdioxid (Quarz) (14808-60-7)

IARC-Gruppe	1 - Kanzerogen für den Menschen
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

BLUCLAD

Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar
-------------------------	-----------------

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

11.2.2 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben	: Das Einatmen von quarzhaltigem Staub, insbesondere die Feinstaub Fraktion (Alveolen gängige Größe) in hoher Konzentration oder über einen langen Zeitraum hinweg kann möglichst Gesundheitsschädlich sein und zu Lungenerkrankung (Silikose) führen und erhöht das Risiko zur Erkrankung an Lungenkrebs. Das Risiko wird minimalesiert, wenn geeignete Arbeitspraxis angewendet und beobachtet wird. (Siehe Abschnitt 8).
------------------	---

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft
Nicht schnell abbaubar	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs- Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532)	: Bitte den europäischen Abfallkatalog beachten (Entscheidung Nr. 2000/532/CE), um ihre entsprechende Abfallschlüsselnummer zu erhalten. 17 01 00 - Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik 17 09 00 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (IMDG)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (IATA)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (RID)	: Nicht geregelt.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	: Nicht geregelt.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR	
Transportgefahrenklassen (ADR)	: Nicht geregelt.
IMDG	
Transportgefahrenklassen (IMDG)	: Nicht geregelt.
IATA	
Transportgefahrenklassen (IATA)	: Nicht geregelt.

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht geregelt.

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht geregelt.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt.

Seeschifftransport

Nicht geregelt.

Lufttransport

Nicht geregelt.

Bahntransport

Nicht geregelt.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.
Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind
Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind
Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sicherheitsinformation anwendbar : BE;DE;LU;AT;CH
für die Regionen

Haftungsausschluss

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.